



Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Krautgartenstraße“ in Schwabhausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Krautgartenstraße“ in Schwabhausen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil hat mit Beschluss vom 19.05.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Krautgartenstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt: im Norden durch die Geretshausener Straße (Kreisstraße LL7), im Osten durch die bestehende Bebauung westlich der Dorfstraße, im Süden durch die Krautgartenstraße und den bestehenden Feldweg Fl.Nr. 68 und im Westen durch den Lußgraben. Er umfasst die Fl.Nrn. 61/1, 68, 69 und 69/1 zur Gänze sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 56/3 (Krautgartenstraße), 59, 61, und 686 (Geretshausener Straße), alle in der Gemarkung Schwabhausen gelegen mit einer Größe von rund 3,07 ha.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung zu den allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Weil, Landsberger Str. 15, 86947 Weil, Zimmer 005, während der allgemeinen Öffnungszeiten jeweils Montag, Dienstag und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 7:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Weil

Landkreis Landsberg am Lech

Postanschrift: Landsberger Straße 15, 86947 Weil, **Tel.:** 08195/9313-0, **e-mail:** info@weil.de
Internet: www.weil.de



Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weil, 06.08.2026
Gemeinde Weil

Christian Bolz
Erster Bürgermeister



10. AUG. 2026

Aushang am:

Abgenommen am:

.....
Unterschrift